



AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Nr. 21 / 2023 veröffentlicht am 26.05.2023

Inhalt:

- Herausgabe und Druck:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
- Das Amtsblatt erscheint nach
Bedarf, mindestens wöchentlich
- Bezugsquelle:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
Kärlicher Str. 4
56575 Weißenthurm

Telefon: 02637 / 913-0

Verbandsgemeinde Weißenthurm	Seite 2
Ortsgemeinde Bassenheim	Seite 9
Ortsgemeinde Kaltenengers	Seite 10
Ortsgemeinde Kettig	Seite 11
Stadt Mülheim-Kärlich	Seite 12
Ortsgemeinde St. Sebastian	Seite 14
Ortsgemeinde Urmitz	Seite 15
Stadt Weißenthurm	Seite 16

Download des Amtsblattes
unter www.vgwhurm.de



Verbandsgemeinde Weißenthurm

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm | Postanschrift: Postfach 1263, 56572 Weißenthurm | Telefon: 02637 / 913-0 | Fax: 02637 / 913-100 | E-Mail: info@vgwthurm.de | www.vgwthurm.de | Öffnungszeiten: Montag - Freitag 7.15 - 12 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14 - 18 Uhr

Aus der Arbeit des Bau-, Vergabe- und Umweltausschusses der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Am Mittwoch, 10.05.2023, fand eine Sitzung des Bau-, Vergabe- und Umweltausschusses der Verbandsgemeinde Weißenthurm statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Zu Beginn der Sitzung verpflichtete der Vorsitzende das Ausschussmitglied Manfred Henneberger auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung.

Sachstand Windenergieplanung

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss hat dem Verbandsgemeinderat einstimmig empfohlen, die Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen.

Auftragsvergabe zur Durchführung von Akustikmaßnahmen in drei Kindertagesstätten der VG Weißenthurm

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss hat einstimmig beschlossen die Verwaltung zu ermächtigen, den Auftrag für die Akustikmaßnahmen, vorbehaltlich der abschließenden Prüfung, an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen.

Auftragsvergaben zur Erweiterung der Kita St. Martin in Bassenheim

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss hat einstimmig beschlossen die Verwaltung zu ermächtigen, die Aufträge für das **Los 11 (Malerarbeiten)** und das **Los 12 (Feste Möblierung)**, vorbehaltlich der abschließenden Prüfung, an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen.

Auftragsvergabe zur Freiflächengestaltung der Kita St. Martin in Bassenheim

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss hat einstimmig beschlossen, die Maßnahme zur Freiflächengestaltung der Kita Bassenheim zum Angebotspreis in Höhe von 306.432,68 € zu erteilen.

Auftragsvergabe zur Freiflächengestaltung der Kita Chateau- Renault in Mülheim-Kärlich

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss hat einstimmig beschlossen, die Maßnahme zur Freiflächengestaltung der Kita Chateau-Renault zum Angebotspreis in Höhe von 292.871,80 € zu erteilen.

Auftragsvergaben zum Neubau der Kindertagesstätte in Weißenthurm

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss hat einstimmig beschlossen, den Auftrag für das Los 9 - Photovoltaikanlage - zum Angebotspreis in Höhe von 50.372,70 € zu erteilen. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Auftragserteilung vorzunehmen. Mit Abschluss der Bauarbeiten soll der ausgeschriebene Wartungsvertrag (Laufzeit 4 Jahre) zu einem Gesamtbetrag von 7.140,96 € gesondert beauftragt werden.

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss hat einstimmig beschlossen, den Auftrag für das Los 25 - Tief- und Landschaftsbauarbeiten - zum Angebotspreis in Höhe von 487.679,55 € zu erteilen.

Information zum Projektstand und der Vergabe von Planungsleistungen der Kindertagesstätte Rosenstraße im ehemaligen Sportpark Weißenthurm

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss hat dem Verbandsgemeinderat einstimmig empfohlen, die Information zum Projektstand und der Vergabe von Planungsleistungen zur Kenntnis zu nehmen.

Kommunale Wärmeplanung

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss hat dem Verbandsgemeinderat einstimmig empfohlen, bei einer Förderantragsstellung für die kommunale Wärmeplanung durch den Landkreis Mayen-Koblenz sich diesem mit einer Kooperationsvereinbarung anzuschließen.

Des Weiteren hat der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss dem Verbandsgemeinderat empfohlen, einen eigenen Förderantrag für die kommunale Wärmeplanung zu stellen, soweit der Landkreis Mayen-Koblenz sich gegen eine Förderantragsstellung aussprechen sollte.

Bekanntmachung der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm Lärm durch Arbeitsgeräte, Werkzeuge und Maschinen

Die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, kurz 32. BImSchV) vom 05.09.2002 (BGBl. I S. 3478) in der derzeit geltenden Fassung ergänzt das bestehende rheinland-pfälzische Landes-Immissionsschutzgesetz vom 20.12.2000 -LImSchG- (GVBl. S. 578) in der zur Zeit geltenden Fassung. Danach dürfen die dort aufgeführten Geräte und Maschinen (z. B. Rasenmäher, Motorkettensägen, Bohrgeräte, Hämmer) grundsätzlich an **Werktagen** in der Zeit von **20.00 Uhr bis 07.00 Uhr** sowie generell **an Sonn- und Feiertagen nicht betrieben werden.** Darüber hinaus gilt dieses Verbot für **Privatpersonen** auch an **Werktagen zwischen 13 und 15 Uhr!**

Besonders lärmintensive Geräte wie Freischneider, Grastrimmer / -kantenschneider sowie Laubbläser / -sammler dürfen sogar in den Zeiten zwischen 07.00 und 09.00 Uhr, 13.00 Uhr und 15.00 Uhr sowie von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr nicht betrieben werden. Sofern diese besonders lärmintensiven Geräte im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge oder gewerblich genutzt werden, dürfen diese auch an Werktagen in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr betrieben werden

Zuwiderhandlungen gegen die obigen Bestimmungen können gemäß § 62 Abs. I Nr. 7 und III des Bundes-Immissionsschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 50.000 € geahndet werden; sie stellen ebenso gemäß § 13 Abs. I Nr. 8 LImSchG Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Geldbußen bis zu 5.000 € geahndet werden können.

Um eine Einleitung von Bußgeldverfahren zu verhindern, bitten wir Sie, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, um die Einhaltung der angegebenen Ruhezeiten.

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm
- als örtliche Ordnungsbehörde-

Bekanntmachung der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm Lärm bei der Benutzung von Tongeräten

Aus gegebenem Anlass weisen wir erneut auf die geltenden Bestimmungen bei der Benutzung von Tongeräten (insbesondere **Stereoanlagen / Radios, Fernsehgeräte, Musikinstrumente** etc.) im rheinland-pfälzischen Landes-Immissionsschutzgesetz vom 20.12.2000 -LImSchG- (GVBl. S. 578) in der derzeit geltenden Fassung hin.

So dürfen Tongeräte, die der Erzeugung oder Wiedergabe von Schall oder Schallzeichen dienen, nach diesen Vorschriften nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt oder die natürliche Umwelt nicht beeinträchtigt werden kann. An dieser Stelle bitten wir zu bedenken, dass **zur Nachtzeit (22 - 6 Uhr) gemäß § 4 Absatz 1 LImSchG Betätigungen bereits dann verboten sind, wenn sie zu einer Störung der Nachtruhe führen können!** Die Grenzen des Zumutbaren liegen nachts also deutlich niedriger, mit der Folge, dass Musik schon als belästigend eingestuft werden muss, sofern sie außerhalb der eigenen Privaträume hörbar ist. Bekanntlich sind das menschliche Gehör und das Befinden nachts besonders sensibel. In diesem Zusammenhang ist auf den Begriff der "**Zimmerlautstärke**" zu verweisen.

Den oben genannten Ausführungen ist eindeutig auch zu entnehmen, dass selbst zur Tageszeit Musikkönlärm u. ä. Einschränkungen unterworfen ist und man folglich entgegen der allgemeinen Ansicht kein Recht in Anspruch nehmen kann, vor 22 Uhr die Lautstärke nach eigenem Ermessen zu wählen! Tagsüber gelten lediglich andere Grenzwerte, die allerdings unzweifelhaft ebenso einzuhalten sind.

Fazit: Es ist mithin zu jeder Tages- und Nachtzeit sicherzustellen, dass Unbeteiligte nicht mehr als unvermeidbar belästigt werden.

Zuwiderhandlungen können durch die Festsetzung von Geldbußen bis zu 5.000 € geahndet werden. Dabei ist es unbeachtlich, ob die Musik aus Gebäuden/Wohnungen oder aus Fahrzeugen nach außen dringt oder direkt im Freien abgespielt wird.

Zur Vermeidung von Bußgeldverfahren bitten wir Sie, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, auch im eigenen Interesse um die Einhaltung der Bestimmungen.

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm
- als örtliche Ordnungsbehörde-

Erste Bekanntmachung des Hauptwahlleiters zur Durchführung der Wahl zur Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz am Sonntag, dem 1. Oktober 2023

Gemäß § 2 der Landwirtschaftskammerwahlordnung (LwKWO) vom 18. September 1970 (GVBl. S. 380), BS 780-1-1, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Oktober 2015 (GVBl. S. 365), gebe ich Folgendes bekannt:

I. Wahltag

Am Sonntag, dem 1. Oktober 2023, findet die Wahl zur Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz statt.

II. Einreichung von Wahlvorschlägen

Ich fordere hiermit auf, möglichst frühzeitig, spätestens am

Donnerstag, 10. August 2023, bis 18 Uhr,

die Wahlvorschläge schriftlich bei der zuständigen Wahlleiterin / dem zuständigen Wahlleiter einzureichen. Dienststellen der Wahlleiterinnen / Wahlleiter für den Wahlgang I sind die Kreisverwaltungen, für die Wahlgänge II und III die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

Wahlvorschlagsberechtigte für die einzelnen Wahlgänge sind alle Wahlberechtigten und Zusammenschlüsse des Berufsstandes in Rheinland-Pfalz.

III. Rechtsgrundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für die Durchführung der Wahl zur Landwirtschaftskammer sind

das Landesgesetz über die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz (LwKG) vom 28. Juli 1970 (GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 46 des Gesetzes vom 15. September 2009 (GVBl. S. 333) und

die Landwirtschaftskammerwahlordnung vom 18. September 1970 (GVBl. S. 380), BS 780-1-1, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Oktober 2015 (GVBl. S. 365)

IV. Vollversammlung

Die Vollversammlung besteht aus 80 Mitgliedern. Hiervon sind am Wahltag 48 Vertreterinnen / Vertreter der Inhaber der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Wahlgang I, 9 Vertreterinnen / Vertreter der voll mit- arbeitenden Familienangehörigen der Betriebsinhaberinnen / Betriebsinhaber im Wahlgang II, 7 Vertreterinnen / Vertreter der ständig hauptberuflich tätigen Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer in den Betrieben im Wahlgang III zu wählen. Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen und nach Wahlkreisen. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter zu wählen.

Die Landwirtschaft im Sinne des Landesgesetzes über die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz umfasst die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft nach § 33 Abs. 1, § 48 a und § 51 a des Bewertungsgesetzes so- wie die Betriebsgrundstücke im Sinne von § 99 Abs. 1 Nr. 2 des Bewertungsgesetzes, soweit sie nicht von der Grundsteuer befreit sind. Dazu gehören insbesondere die Betriebe des Ackerbaus, der Grünlandwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Weinbaus, des Gartenbaus und der Fischerei.

1) Wahlgang I

Für den Wahlgang I ist jeder Landkreis, einschließlich der mit ihm überwiegend räumlich verbundenen kreisfreien Stadt, der Wahlkreis. Wahlleiterin / Wahlleiter ist die Landrätin / der Landrat des jeweiligen Landkreises. In den einzelnen Wahlkreisen ist folgende Zahl von Mitgliedern in die Vollversammlung zu wählen:

Ahrweiler (Sitz: Bad Neuenahr-Ahrweiler) 1
Altenkirchen (Sitz: Altenkirchen (Ww.)) 1
Bad Kreuznach (Sitz: Bad Kreuznach) 2
Birkenfeld (Sitz: Birkenfeld) 1
Cochem-Zell (Sitz: Cochem) 1
Mayen-Koblenz (Sitz: Koblenz) 2
Neuwied (Sitz: Neuwied) 1
Rhein-Hunsrück-Kreis (Sitz: Simmern/Hunsrück) 1
Rhein-Lahn-Kreis (Sitz: Bad Ems) 1
Westerwaldkreis (Sitz: Montabaur) 1
Bernkastel-Wittlich (Sitz: Wittlich) 2
Eifelkreis Bitburg-Prüm (Sitz: Bitburg) 3
Vulkaneifel (Sitz: Daun) 1
Trier-Saarburg (Sitz: Trier) 2
Alzey-Worms (Sitz: Alzey) 6
Bad Dürkheim (Sitz: Bad Dürkheim) 4
Donnersbergkreis (Sitz: Kirchheimbolanden) 1
Germersheim (Sitz: Germersheim) 2
Kaiserslautern (Sitz: Kaiserslautern) 1
Kusel (Sitz: Kusel) 1
Südliche Weinstraße (Sitz: Landau i. d. Pfalz) 4
Rhein-Pfalz-Kreis (Sitz: Ludwigshafen am Rhein) 3
Mainz-Bingen (Sitz: Ingelheim am Rhein) 5
Südwestpfalz (Sitz: Pirmasens) 1

2) Wahlgang II

Für den Wahlgang II bilden die Landkreise der ehemaligen Regierungsbezirke jeweils einen Wahlkreis. Wahlleiter ist der Präsident der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion. In den einzelnen Wahlkreisen ist folgende Zahl von Mitgliedern in die Vollversammlung zu wählen:

Landkreise der ehemaligen Regierungsbezirke
Koblenz

Trier	2
Rhein Hessen-Pfalz	4

V. Wahlrecht und Wählbarkeit

Wahlberechtigt für die Wahl ist-

- in Wahlgang I, wer als Eigentümerin /Eigentümer, Nießbraucherin / Pächterin / Pächter einen Betrieb oder Betriebsgrundstücke seit mehr als drei Monaten ununterbrochen in Rheinland-Pfalz unmittelbar besitzt,
- in Wahlgang II, wer als voll arbeitende, Familienangehörige / mitarbeitender Familienangehöriger, der Betriebsinhaberin /des Betriebsinhabers seinen ständigen landwirtschaftlichen Arbeitsplatz seit mehr als drei Monaten ununterbrochen in Rheinland-Pfalz hat,
- in Wahlgang III, wer als ständig hauptberuflich tätige Arbeitnehmerin / tätiger, Arbeitnehmer seinen ständigen landwirtschaftlichen Arbeitsplatz seit mehr als drei Monaten ununterbrochen in Rheinland-Pfalz hat

und die Voraussetzungen für die Wahl zum Landtag Rheinland-Pfalz erfüllt.

Nach § 2 des Landeswahlgesetzes in der derzeit geltenden Fassung sind zum Landtag alle Deutschen im Sinne des Grundgesetzes stimmberechtigt, die am Tage der Abstimmung das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten ihre Hauptwohnung im Land Rheinland-Pfalz haben. Die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind für die Wahl zur Landwirtschaftskammer deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt. Das Gleiche gilt für Staatsangehörige der Vertragsstaaten des Europäischen Niederlassungsabkommens vom 13. Dezember 1955 (BGBl. 1959 II S. 997), soweit es in den Vertragsstaaten in Kraft getreten ist. Voraussetzung ist, dass sie in der Bundesrepublik Deutschland mindestens fünf Jahre vor der Wahl in der Landwirtschaft tätig waren.

Familienangehörige im Sinne der wahlrechtlichen Bestimmungen sind Ehegatten / Lebenspartner und die Personen, die mit den Inhabern der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind, auch wenn die Ehe oder Lebenspartnerschaft, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht. Das Wahlrecht steht auch einer juristischen Person, einer Personengemeinschaft einschließlich der Bruchteilsgemeinschaft oder einem Betriebsinhaber, der geschäftsunfähig oder in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, zu. Es kann nur von der gesetzlichen Vertreterin / dem gesetzlichen Vertreter oder der Bevollmächtigten / dem Bevollmächtigten ausgeübt werden, die / der die Voraussetzungen für die Wahl zum Landtag Rheinland-Pfalz erfüllt.

Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, für deren Betrieb keine Beiträge zur Landwirtschaftskammer zu leisten sind oder über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder deren Betrieb der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung unterliegt. Das Wahlrecht kann nur in einem Wahlgang und in Rheinland-Pfalz nur einmal ausgeübt werden.

Das Wahlrecht können nur diejenigen ausüben, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Die Gemeindeverwaltung fordert die Wahlberechtigten gemäß § 13 Abs. 2 LwKWO spätestens am

17. August 2023
(45. Tag vor der Wahl)

durch öffentliche Bekanntmachung auf, ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis zu beantragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich nach dem Muster der Anlagen 3 (Wahlgang I) oder 4 (Wahlgang II) oder 5 (Wahlgang III) zu § 13 Abs. 3 LwKWO spätestens am

5. September 2023
(26. Tag vor der Wahl)

zu stellen.

Das Wählerverzeichnis wird von der Gemeindeverwaltung
vom 11. September bis einschließlich 15. September 2023
(20. - 16. Tag vor der Wahl)

zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegt.

Einwendungen gegen die Richtigkeit sind innerhalb der Auslegungsfrist bei der Gemeindeverwaltung schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Nähere Einzelheiten sind der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeindeverwaltung zu entnehmen. Wählbar ist, wer am Wahltag das Wahlrecht besitzt. Nicht wählbar sind die Bediensteten der Landwirtschaftskammer.

VI. Wahlvorschläge

1) Vorschlagsrecht

Wahlberechtigte und Zusammenschlüsse des Berufsstandes in Rheinland-Pfalz können für die einzelnen Wahlgänge Wahlvorschläge einreichen.

2) Kennwort

Jeder Wahlvorschlag trägt den Namen der erstaufgeführten Bewerberin / des erstaufgeführten Bewerbers als Kennwort.

3) Bewerberinnen / Bewerber

Die Wahlvorschläge dürfen höchstens doppelt so viele Bewerberinnen / Bewerber enthalten, als Vollversammlungsmitglieder und Stellvertreterinnen / Stellvertreter im Wahlkreis zu wählen sind. Die Stellvertreterin / der Stellvertreter ist rechts neben der Bewerberin / dem Bewerber aufzuführen. Die Bewerberinnen / Bewerber und ihre Stellvertreterinnen / Stellvertreter sind mit Familiennamen, Vornamen, Hauptberuf, Geburtsjahr und Anschrift anzugeben. Als Bewerberin / Bewerber bzw. Stellvertreterin / Stellvertreter kann nur benannt werden, wer wahlberechtigt und im Wahlkreis ansässig ist.

4) Aufstellungsverfahren und Unterzeichnung des Wahlvorschlages

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterschrieben sein. Bei Vorschlägen der Organisationen des Berufsstandes genügt die Unterschrift der Vorsitzenden / des Vorsitzenden, wenn die vorgeschlagenen Bewerberinnen / Bewerber in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder der Organisation oder ihrer satzungsgemäß bestellten Delegierten im Wahlkreis in geheimer Abstimmung ermittelt wurden und in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen, von der höchsten Stimmenzahl an gerechnet, im Wahlvorschlag aufgeführt sind. Die Wahlberechtigten dürfen nur einen Wahlvorschlag unterschreiben. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch die Bewerberinnen / Bewerber ist unzulässig. Die Unterzeichnerinnen / Unterzeichner haben ihren Hauptberuf, ihr Geburtsdatum und ihre Anschrift anzugeben.

5) Vertrauensperson

Im Wahlvorschlag sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson mit Anschrift und Telefonnummer zu benennen. Vertrauensperson und Stellvertreterin / Stellvertreter können nicht gleichzeitig Mitglieder des Wahlausschusses sein.

6) Anlagen zum Wahlvorschlag

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

1. die Erklärung jeder Bewerberin / jedes Bewerbers und jeder Stellvertreterin / jedes Stellvertreters, dass sie / er der Aufstellung zustimmt,
2. die Bescheinigung der zuständigen Gemeindeverwaltung, dass die Bewerberin / der Bewerber oder die Stellvertreterin / der Stellvertreter wählbar ist,
3. für jede Unterzeichnerin / jeden Unterzeichner die Bescheinigung der Gemeindeverwaltung, dass sie / er im Wahlkreis wahlberechtigt ist; dies gilt nicht für den Wahlvorschlag einer berufsständischen Organisation,
4. bei Wahlvorschlägen von Organisationen des Berufsstandes eine Ausfertigung der von der Versammlungsleiterin / von dem Versammlungsleiter und der Schriftführerin / dem Schriftführer unterschriebenen Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung des Wahlvorschlages.

7) Vordrucke zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die zur Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke können bei den jeweiligen Wahlleiterinnen / Wahlleitern oder beim Hauptwahlleiter bestellt werden.

VII. Wahlverfahren

Werden in einem Wahlkreis zwei oder mehr Wahlvorschläge zugelassen, findet die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt. Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so gelten die darin vorgeschlagenen Bewerberinnen / Bewerber als gewählt. In diesem Falle gibt die Wahlleiterin / der Wahlleiter öffentlich bekannt, dass eine Wahl in diesem Wahlgang nicht stattfindet.

Bad Ems, 2. März 2023

Marcel H ü r t e r
Präsident des Statistischen Landesamtes
als Hauptwahlleiter

Abholung der Reisepässe:

Reisepässe, die bis zum 26.04.2023 beantragt wurden, können während der Öffnungszeiten **mit und ohne Terminvereinbarung online**

- | | |
|---------------|------------------|
| - montags | 7:15 – 16:30 Uhr |
| - dienstags | 7:15 – 16:30 Uhr |
| - mittwochs | 7:15 – 12:00 Uhr |
| - donnerstags | 7:15 – 18:00 Uhr |
| - freitags | 7:15 – 12:00 Uhr |

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm im Bürgerbüro abgeholt werden. Bitte legen Sie ein noch in Ihrem Besitz befindliches Ausweispapier vor. Ausnahmsweise kann der Reisepass auch gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht an eine andere Person ausgehändigt werden. Der/die Bevollmächtigte muss sich dabei ausweisen können.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch zur Verfügung. Sie erreichen uns unter den folgenden Durchwahlmöglichkeiten:
02637/913-108, 913-109, 913-148, 913-149.

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm
-Bürgerbüro-

Alters- und Ehejubilare

Herr Johann Schmaus, 56218 Mülheim-Kärlich, feiert am 26.05.2023 seinen 90. Geburtstag.

Eheleute Anita und Klaus-Peter Podojil, 56220 Kaltenengers, feiern am 26.05.2023 ihre Goldene Hochzeit.



Ortsgemeinde Bassenheim

Ortsbürgermeisterin Natalja Kronenberg | Walpotplatz 9, 56220 Bassenheim | Telefon: 02625 / 4456, Fax: 02625 / 6493, Mail: gemeinde@bassenheim.de | www.bassenheim.de | Öffnungszeiten: täglich 8 – 12 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeisterin: Dienstag 17.30 - 19 Uhr sowie nach Terminvereinbarung

Bekanntmachung Sitzung des Ortsgemeinderates von Bassenheim

Am Donnerstag, 01.06.2023, findet um 19:30 Uhr in der Karmelenberghalle, Bassenheim, eine Sitzung des Ortsgemeinderates von Bassenheim statt.

Tagesordnung:

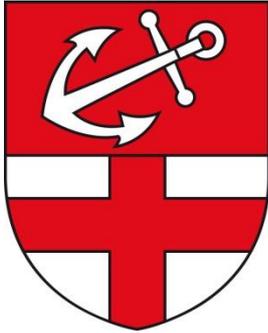
Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Beratung und Beschlussfassung über die Teilnahme an der Bündelausschreibung Erdgas 2024/2025
3. Beratung und Beschlussfassung über die Teilnahme an der Bündelausschreibung Strom 2024/2025
4. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer A, Grundsteuer B und der Gewerbesteuer
5. Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Bassenheim für das Haushaltsjahr 2023
6. Einwohnerfragestunde
7. Anregungen und Anfragen der Ratsmitglieder

Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Verschiedenes

Bassenheim, den 16.05.2023
gez. Natalja Kronenberg
- Ortsbürgermeisterin -



Ortsgemeinde Kaltenengers

Ortsbürgermeister Jürgen Karbach | Raiffeisenstraße 5, 56220
Kaltenengers | Telefon: 02630 / 6354 | Fax: 02630 / 968206 | E-Mail:
info@kaltenengers.de | www.kaltenengers.de | Öffnungszeiten Montag
und Donnerstag 17.30 - 19 Uhr

Keine Bekanntmachungen



Ortsgemeinde Kettig

Ortsbürgermeister Peter Moskopp | Hauptstraße 2, 56220 Kettig |
Telefon: 02637 / 2176 | Fax: 02637 / 8779 | E-Mail:

kettig1@vgwthurm.de | www.kettig.org | Öffnungszeiten: Montag 10 -
12 Uhr, 14 - 19 Uhr; Donnerstag 8 - 12 Uhr, 14 - 19 Uhr, Freitag 8 - 12
Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Montag 17 - 19 Uhr;
Donnerstag 16 - 19 Uhr

Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme zur Einreichung von Vorschlägen zur Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan der Ortsgemeinde Kettig für das Haushaltsjahr 2023

Nach § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit geltenden Fassung ist der Entwurf der Haushaltssatzung 2023 der Ortsgemeinde Kettig mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen nach Zuleitung an den Ortsgemeinderat bis zur Beschlussfassung zur Einsichtnahme durch die Einwohner verfügbar zu halten.

Der Entwurf für das Haushaltsjahr 2023 liegt zur Einsichtnahme vom 29.05.2023 bis 15.06.2023 in der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm, Zimmer 130 während der Öffnungszeiten, montags - freitags von 7.15 Uhr bis 12.00 Uhr und darüber hinaus an Donnerstagen von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung 2023, des Haushaltsplans oder seiner Anlagen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Bekanntmachung – 29.05.2023 bis 11.06.2023 – durch die Einwohner der Ortsgemeinde Kettig bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm oder elektronisch an info@vgwthurm.de einzureichen. Der Ortsgemeinderat wird vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung 2023 über die innerhalb der vorgenannten Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Kettig, den 26.05.2023

Peter Moskopp
Ortsbürgermeister

Bekanntmachung für die Ortsgemeinde Kettig Vollsperrung eines Teilstückes der "Breite Straße"

Aufgrund von Schachtabdeckungssanierungen wird ein Teilstück der "Breite Straße" für den Straßenverkehr **voll gesperrt** und damit dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Die Vollsperrung findet am **30.05.2023** von **07:00 Uhr** bis **18:00 Uhr** statt. Eine Umfahrung des gesperrten Bereichs ist möglich und ausgeschildert. Einzige angediente Haltestelle für die Linie 332 in Fahrtrichtung Weißenthurm, mit Ziel Gewerbepark, befindet sich in der Straße "Mittelweg" (Höhe Nettomarkt). Umsteigeverbindungen zur Linie 330 in die Fahrtrichtungen Koblenz bzw. Neuwied befindet sich an der Haltestelle Rathaus Weißenthurm. Mit Umsteigeaufenthalten ist zu rechnen!

Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
-als örtliche Ordnungsbehörde-



Stadt Mülheim-Kärlich

Stadtbürgermeister Gerd Harner | Kapellenplatz 16, 56218 Mülheim-Kärlich | Telefon: 02630 / 94550 | Fax: 02630 / 945549 | E-Mail:

info@mulheim-kaerlich.de | www.mulheim-kaerlich.de |

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr

Bekanntmachung 7. Sitzung des Sport-, Sozial- und Kulturausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich

Am Donnerstag, 01.06.2023, findet um 19:00 Uhr in der „Alten Kapelle“ (Haupteingang) eine 7. Sitzung des Sport-, Sozial- und Kulturausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung eines Zuschusses an den Tennisclub Mülheim-Kärlich e.V.
3. Tätigkeitsbericht der Kommunalen Jugendarbeit der Verbandsgemeinde Weißenthurm in der Stadt Mülheim-Kärlich
4. Vorstellung und Tätigkeitsbericht des Bürgerstützpunktes der Verbandsgemeinde Weißenthurm in der Stadt Mülheim-Kärlich
5. Mitteilungen der Verwaltung, Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung, Anfragen und Anregungen

Mülheim-Kärlich, den 22.05.2023

In Vertretung

gez. Martina Böth-Baulig

- Beigeordnete-

Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme zur Einreichung von Vorschlägen zur Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan der Stadt Mülheim-Kärlich für das Haushaltsjahr 2023

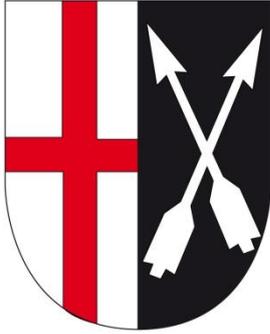
Nach § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit geltenden Fassung ist der Entwurf der Haushaltssatzung 2023 der Stadt Mülheim-Kärlich mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen nach Zuleitung an den Stadtrat bis zur Beschlussfassung zur Einsichtnahme durch die Einwohner verfügbar zu halten.

Der Entwurf für das Haushaltsjahr 2023 liegt zur Einsichtnahme vom 29.05.2023 bis 15.06.2023 in der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm, Zimmer 131 während der Öffnungszeiten, montags – freitags von 7.15 Uhr bis 12.00 Uhr und darüber hinaus an Donnerstagen von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung 2023, des Haushaltsplans oder seiner Anlagen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Bekanntmachung – 29.05.2023 bis 11.06.2023 – durch die Einwohner der Stadt Mülheim-Kärlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm oder elektronisch an info@vgwthurm.de einzureichen. Der Stadtrat wird vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung 2023 über die innerhalb der vorgenannten Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Mülheim-Kärlich, den 26.05.2023

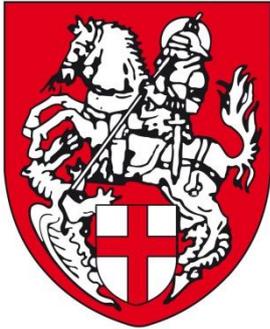
Gerd Harner
Stadtbürgermeister



Ortsgemeinde Sankt Sebastian

Ortsbürgermeister Marco Seidl | Hauptstraße 10-12, 56220 St. Sebastian | Telefon: 0261 / 8135 | Fax: 0261 / 9887637 | E-Mail: marco.seidl@vgwthurm.de | www.gemeinde-sankt-sebastian.de |
Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag 16 – 19 Uhr, Mittwoch 8 -11 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Dienstag und Donnerstag 18 - 19 Uhr, Sprechstunde 1. Beigeordneter Hajo Reif Donnerstag 18 – 19 Uhr oder nach Vereinbarung

Keine Bekanntmachungen



Ortsgemeinde Urmitz / Rhein

Ortsbürgermeister Norbert Bahl Les-Noes-Platz 1, 56220 Urmitz / Rhein | Telefon: 02630 / 7048 | Fax: 02630 / 969361 | E-Mail: info@urmitz.de | www.urmitz.de | Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag 17 - 19 Uhr, Mittwoch 17 - 19 Uhr nach Vereinbarung

Bekanntmachung öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates von Urmitz

Am Donnerstag, 01.06.2023, findet um 18:00 Uhr im Sitzungssaal der Ortsgemeinde, Les Noes-Platz 1, Urmitz eine öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates von Urmitz statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Beratung und Beschlussfassung über die Teilnahme an der Bündelausschreibung Strom 2024/2025
3. Beratung und Beschlussfassung über die Teilnahme an der Bündelausschreibung Gas 2024/2025
4. Anfragen und Anregungen

Urmitz, den 16.05.2023
gez. Norbert Bahl
- Ortsbürgermeister –

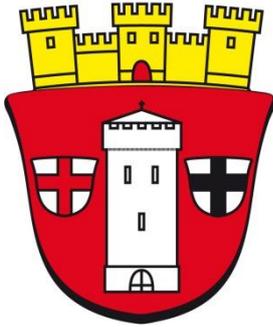
Bauarbeiten DB Netz AG

Die DB Netz AG führt unten angegebene unaufschiebbare Bauarbeiten durch. Die Bauarbeiten sind zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erforderlich und können aufgrund der gegebenen betrieblichen Voraussetzungen (Erfordernis der Einhaltung des Fahrplanes) nur in der angegebenen Tageszeit / Nachtzeit bzw. an Sonn- bzw. Feiertagen durchgeführt werden. Wir bitten die betroffenen Anwohner um Verständnis für die Bauarbeiten.

Angaben zu den Bauarbeiten: Gleisbauarbeiten, Weichenbearbeitung

- **Im Zeitraum vom 29.05.2023 bis zum 31.05.2023 jeweils von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr**

Gleisbauarbeiten Abzw. Kesselheim; Strecke 3011 Weichen 901 & 902 (km 7,840)



Stadt Weisenthurm

Stadtbürgermeister Gerd Heim | Hauptstraße 185, 56575
Weisenthurm | Telefon: 02637 / 92020 | Fax: 02637 / 920222 | E-Mail:
info@weisenthurm.de | www.weisenthurm.de | Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8 – 12 Uhr | Sprechstunde Stadtbürgermeister:
Dienstag und Donnerstag nach Vereinbarung

Keine Bekanntmachungen